

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	20 (1912)
Heft:	14
Artikel:	Praktische Hülfe
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird. Ende jeder Woche wird dann der Ertrag der Geldsammelung in die Zweigammelstelle eingeliefert, die ihrerseits denselben der Hauptammelstelle zuschickt. Das Material wird wohl zum Teil ad interim den Zweigammelstellen belassen werden, von wo es durch die Sammelleitung weiter dirigiert werden kann.

Da bei diesem Vorgehen eine Buchführung unumgänglich nötig ist, sind dem Büchlein eine Anzahl Muster beigegeben, die in leichter Verständlichkeit das Vorgehen in dieser wichtigen Sache klar machen.

Diese Anleitung zu Sammlungen des Roten Kreuzes, die deutsch in 1000 und französisch in 500 Exemplaren gedruckt wird, und den Zweigvereinen demnächst zugestellt werden soll, will nicht etwa als bindende Vorschrift gelten, eine solche wäre bei der Verschiedenheit der Sammelanstalten und der lokalen Verhältnisse nicht durchführbar. Sie soll es aber ermöglichen, daß unsere Sammlungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden und sie wird wohl manchen bei den Sammelanstalten, die ja plötzlich einzutreten pflegen, ein willkommener Wegweiser sein.

Praktische Hülfe.

Am internationalen Rot-Kreuz-Kongreß in Washington hat der Generaldirektor des amerikanischen Roten Kreuzes, Herr Ernest Birknell, einen bemerkenswerten Bericht erstattet über ein neues Pensionsystem anlässlich der Hülfeleistung bei nationalen Katastrophen, aus dem wir einige Stellen entnehmen, da sie auch für unsere Verhältnisse viel Beherzigenswertes enthalten.

Mit der ersten so notwendigen Hülfe ist es selten getan und wäre sie noch so ausgiebig. Es handelt sich darum, diese Hülfe, namentlich in bezug auf Einzelpersonen, für die Dauer wirksam zu machen. Ueber diesen Punkt äußert sich Herr Birknell folgendermaßen.

Einer großen Schwierigkeit sind wir dabei in den Vereinigten Staaten begegnet, indem den meisten Witwen die Fähigkeit abgeht, die bei einem Unglück erhaltenen Gelder für sich und ihre Kinder zweckmäßig und nutzbringend anzulegen und zu verwalten. Eine Frau kann eine ausgezeichnete Mutter und tüchtige Gattin sein, es fehlt ihr aber sehr oft die nötige Einsicht in geschäftliche und Finanzangelegenheiten. So kommt es nicht selten vor, daß, infolge mangelnder Sachkenntnis, die den

Witwen gemachten Zuwendungen von seiten der Hülfsgesellschaften in kurzer Zeit aufgebraucht sind und die Witwen mit ihren Kindern von neuem hülfsbedürftig werden. Die Leiter des Hülfswesens des amerikanischen Roten Kreuzes sind nun übereingekommen, daß es nicht sehr zweckmäßig ist, die disponiblen Gelder einfach den Bedürftigen ratenweise zukommen zu lassen, sondern die einzelnen Verhältnisse möglichst genau zu prüfen und einen Plan zu entwerfen, wie den Bedrängten dauernd und gut geholfen werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das amerikanische Rote Kreuz eingehend das Problem einer rationalen Hülfeleistung studiert, speziell, wie einer in allen geschäftlichen Angelegenheiten unerfahrenen Witwe am besten geholfen werden könne. Hier nur ein Beispiel: Anlässlich eines am 13. November 1909 in der Stadt Cherry im Staat Illinois stattgefundenen Kohlenbergwerksunglücks wurden 256 Männer verschüttet. 167 Frauen wurden dadurch Witwen, 155 davon hatten Kinder unter 14 Jahren und keine einzige war in den Vereinigten Staaten geboren. Die Hälfte dieser Frauen sprach nicht englisch und der größte Teil davon war absolut unerfahren in den elementarsten geschäft-

lichen Angelegenheiten. Nicht eine war imstande, zu ihrem Geld Sorge zu tragen, da sie zu Lebzeiten ihrer Männer nur mit ganz minimen Geldbeträgen für die nötigsten Lebensbedürfnisse zu rechnen hatten.

Die Sammlung zugunsten der Hinterbliebenen ergab eine beträchtliche Summe, so daß den einzelnen Familien Entschädigungen von Fr. 2500 bis Fr. 25,000 ausgerichtet werden konnten, nachdem man sich vorher über die Zahl der Familienglieder, ihr Alter und die Lebensbedingungen genau informiert hatte.

Nach gründlichem Studium wurde ein Plan gutgeheißen, welcher die Unterstützungsberichtigten in zwei Klassen teilt. Die erste schließt die Witwen mit Kindern unter 14 Jahren in sich, die zweite diejenigen ohne Kinder und sonstige hülfsbedürftige Erwachsene. Den auf die zweite Klasse entfallenden Personen wurde sofort eine angemessene und einmalige Unterstützung in bar verabfolgt. Für diejenigen der ersten Klasse hat man ein Pensionsystem oder periodische Unterstützungen als zweckmäßig erachtet.

Hier ein Beispiel, wie die Summen verteilt wurden:

Witwe mit 1 Kind: Fr. 100 per Monat bis das Kind das 14. Altersjahr erreicht hat.

Witwe mit 2 Kindern: Fr. 125 per Monat bis das älteste der Kinder 14 Jahre alt ist.

Witwe mit 3 Kindern: Fr. 150 per Monat bis das zweite Kind 14 Jahre alt ist.

Witwe mit 4 Kindern: Fr. 175 per Monat bis das zweite Kind 14 Jahre alt ist.

Witwe mit 5 oder mehr Kindern: Fr. 200 per Monat bis das zweite Kind 14 Jahre alt ist.

Und an große oder sehr hülfsbedürftige Familien: Fr. 200 bis das dritte Kind 14 Jahre alt ist.

In jedem Fall wird die Pension so lange ausgerichtet, bis eines oder mehrere der Kinder imstande sind, ihr Leben zu verdienen. Das verdiente Geld tritt nun also an Stelle der Pension, die dann zurückbleibt.

Bei der Wiederverheiratung einer Witwe wird ein Betrag von Fr. 500, sowie Fr. 125 für jedes Kind unter 14 Jahren gewährt. Damit erlischt der Anspruch auf weitere Pensionierung. Wird eine pensionierte Familie von einer längern Krankheit heimgesucht, so findet ein Zuschuß zur Pension statt, um so die vermehrten Auslagen zu bestreiten. Die nötigen Maßnahmen im Falle des Todes einer Witwe oder eines der Kinder sind getroffen worden. Die pensionierten Familienmütter sind verpflichtet, ihre Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken.

Sie haben ferner die Pflicht, sich tadellos zu betragen und ihre Wohnungen sehr sauber und ordentlich zu halten, um die Kinder gesund, intelligent und in der Achtung vor den Gesetzen zu erziehen. Die Unterstützungsfonds werden von einer Spezialkommission verwaltet, die aus Mitgliedern des Roten Kreuzes, des Staates und aus Bergwerksarbeitern und Bergwerksbesitzern besteht. Der Sekretär dieser Kommission übernimmt die eigentliche Verwaltung. Die Gelder werden bei einer größern Bank plaziert. Einem Kommissionsmitglied ist die Aufsicht über die zu unterstützenden Familien übertragen. Derselbe ist verpflichtet, dieselben zweimal jährlich, oder wenn dringende Fälle dies erfordern, mehrere Male zu besuchen.

Der bevollmächtigte Sekretär ist in steter Verbindung mit den betreffenden Witwen, welche seinen Rat in irgendeiner schwierigen Lage konsultieren können.

Dieses von Erfolg gekrönte System kommt nun schon seit zwei Jahren in Anwendung und hat sich hinsichtlich des Verkehrs mit den Nachbarn, der Schule, den Gemeindebehörden, sowie den Arbeitgebern sehr bewährt. Es ist bewiesen, daß die pensionierten Häuser gewöhnlich ein ordentlicheres und ruhigeres Aussehen gewinnen und in der Führung des Haushaltes eine bessere Ordnung herrscht als vor dem Unglück. Die Kinder sind besser erzogen, besser gepflegt und besuchen die Schule regelmäßiger. Obgleich die Einkünfte der

Familie die Höhe des früheren Gehaltes des Familienvaters nicht erreichen, so kommt es doch vor, daß die Familienglieder ebenso gut oder manchmal noch besser ihr Dasein fristen können.

Zwei Nachteile ergeben sich bei dem oben beschriebenen Pensionsystem. Die Kommission hat nun auf Mittel und Wege gesonnen, um diesen Uebelständen abzuhelfen.

1. Die Arbeitsfreudigkeit kann verschwinden und die Pensionierten verlernen es, auf ihre eigene Kraft zu bauen.

2. Die Versuchung ist da, sich Verhältnisse zu schaffen, die dem Eheleben gleichen, ohne dabei die Pensionierten zum Aufgeben ihrer Rente zu nötigen.

Die zwischen den leitenden Organen der Hülfsgesellschaften und den Pensionierten geprägten engen und freundschaftlichen Beziehungen sind das beste Mittel, um derartigem Missbrauch der Pensionen aus dem Wege zu gehen.

Gegenüber den zwei Gefahren läßt sich nun einmal der Vorteil des Pensionsystems nicht abläugnen, besonders als Mittel, um verarmte Familien finanziell zu heben.

Hier einige dieser Vorteile:

1. Sie schützen die unerfahrene Witwe vor unzeitgemäßen und leichtsinnigen Ausgaben, verhindern sie, durch spekulative Anlagen allfälligen imaginären Gelüsten nachzugeben und so ihr Geld zu verschleudern.

2. Sie halten die Frau davon ab, wieder eine Ehe einzugehen, bei der nur der Spekulationsgeist des betreffenden Mannes befriedigt würde.

3. Sie wahren die Rechte des Kindes und verschaffen ihm so das Nötige zum Leben.

4. Sie geben den Bevollmächtigten der Hülfsgesellschaften das Recht, mehr oder weniger die Familieninteressen in richtiger Weise zu beeinflussen, sei es nun in der Führung des Haushaltes, die Ordnung in demselben, die Arbeit und Erziehung der Kinder.

Um das Pensionsystem wirklich zu einem gedeigten zu gestalten, ist es wichtig, daß dasselbe gut organisiert wird. Eine unparteiische und stabile Verwaltung ist von fundamentaler Wichtigkeit. Alle Liebesgaben ohne Ausnahme sind dieser Hülfskommission unterstellt.

Die Buchhaltung über die Liebesgaben soll so geführt werden, daß jederzeit die Anlage der dem Komitee unterstellten Gelder deutlich ersichtlich ist, da die regelmäßige Errichtung der Pensionsgelder allein kein absolutes Beweismaterial für die Ordnung in der Buchführung bedeutet. Notwendig ist ferner die strenge aber wohlwollende Überwachung der Pensionsberechtigten.

Unläßlich des oben angeführten Versuches ist der allergrößte Teil der Unterstützungs-gelder auf diese Weise angelegt worden. Die Zinsen dieser Anlage haben mehr als nur genügt für die Verwaltungskosten.

Dieser so gute Früchte zeitigende Versuch hat bewirkt, daß bis zum 15. April 1912 nicht nur für die Bergwerks-, sondern auch für andere Katastrophen der Pensionierungsmodus eingeführt worden ist, der auf die vorhandenen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Die Berichte darüber sind durchwegs sehr befriedigend.

Vom alpinen Rettungsdienst.

Unter dem Eindruck eines Lawinenun-
glückes, dem einer der besten Innsbrucker Bergsteiger im Februar 1897 zum Opfer fiel, gründete der Akademische Alpenklub Inns-

bruck im Winter 1897/98 im Vereine mit den übrigen alpinen Vereinigungen Innsbrucks die Alpine Rettungsgesellschaft in Innsbruck, die ihre Tätigkeit im ganzen Ostalpengebiet